

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d14c3cd0-954a-35bb-95a8-ff9a015e77af>

Bibliografie	
Titel	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)
Amtliche Abkürzung	1. SprengV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7134-2-1

§ 46 1. SprengV

Ordnungswidrig im Sinne des [§ 41 Abs. 1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 14 Absatz 1, 5](#) oder [6](#), [§ 18 Absatz 1](#) oder [§ 18b](#) einen pyrotechnischen Gegenstand, einen explosionsgefährlichen Stoff, Treibladungspulver oder Schwarzpulver einem anderen überlässt,
2. entgegen [§ 18c Satz 1](#) ein Sprengzubehör verwendet,
3. entgegen [§ 20 Absatz 4 Satz 1](#) einen pyrotechnischen Gegenstand überlässt,
7. ¹⁾entgegen [§ 21 Absatz 2](#), [Absatz 3 Satz 1](#) oder [Absatz 5](#) oder [§ 22 Absatz 2](#) ein Sortiment oder einen pyrotechnischen Gegenstand überlässt,
8. entgegen [§ 21 Absatz 3](#) oder [Absatz 5](#) einen pyrotechnischen Gegenstand vertreibt,
- 8a. entgegen [§ 21 Absatz 4 Satz 1](#) einen pyrotechnischen Gegenstand ausstellt,
- 8b. entgegen [§ 23 Absatz 1](#) oder [Absatz 2 Satz 1](#) einen pyrotechnischen Gegenstand abbrennt,
- 8c. entgegen [§ 23 Absatz 3 Satz 1](#) oder [Absatz 7 Satz 1](#) eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
9. entgegen einer Anordnung nach [§ 24 Abs. 2](#) pyrotechnische Gegenstände abbrennt,
10. entgegen [§ 25 Abs. 1 Satz 1](#) explosionsgefährliche Stoffe ohne Vorlage des Erlaubnisbescheides oder einer Ausfertigung des Erlaubnisbescheides überlässt oder entgegen [§ 25 Abs. 1 Satz 2](#) beim Überlassen der Stoffe die vorgeschriebenen Angaben in der Erlaubnisurkunde nicht dauerhaft einträgt,
11. einer Vorschrift des [§ 26 Abs. 1](#) über das Verhalten beim Umgang mit Treibladungspulver oder Anzündhütchen, des [§ 26 Abs. 2](#) oder [3](#) über das Laden oder Entladen von Patronenhülsen oder des [§ 26 Abs. 4](#) über den höchstzulässigen Gasdruck zuwiderhandelt,

12. entgegen [§ 27 Abs. 1](#) Brückenzünder Klasse I oder Brückenanzünder A zum Sprengen verwendet oder entgegen [§ 27 Abs. 2](#) Brückenzünder Klasse I oder Brückenanzünder A unterschiedlicher Widerstandsgruppen in einer Lieferung einem anderen überlässt,
13. entgegen [§ 28](#) explosionsgefährliche Stoffe, die aus Fund- oder Lagermunition stammen, vertreibt, einem anderen überlässt oder verwendet oder
14. einer Vorschrift der [§§ 41, 42](#) oder [§ 43](#) über das Verzeichnis nach [§ 16](#) oder [§ 28 des Gesetzes](#) zuwiderhandelt.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Die Zählung entspricht der amtlichen Vorlage.